



Nr. 16/2022 am Mittwoch, den 13.04.2022

Inhaltsverzeichnis Nr. 16/2022

- **Bekanntmachung „Erste Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte, Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009“**

BEKANNTMACHUNG

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende

Erste Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte, Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009

§1

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte, Schloßbergstr. 22 in Murnau a. Staffelsee vom 27.07.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Trägerschaft und Rechtsform)

Folgende neuen Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

(3) Der Markt Murnau verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist es, dem Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern entsprechend des BayKiBiG nachzukommen. Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. § 10 (Gebührenerhebung)

Folgende neuen Abs. 2, 3 und 4 werden eingefügt:

(2) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Der Markt Murnau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Markt Murnau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, 13.04.2022

Markt Murnau a.Staffelsee

Rolf Beuting

Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am
Abgenommen am

13.04.2022 /sr
..... /